

Erläuternde Bemerkungen

zur Verordnung, mit der Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet Padeilemähder festgelegt werden

I. Allgemeiner Teil:

A) Rechtliche Grundlagen:

1. Unionsrecht:

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (in der Folge kurz Habitat-Richtlinie) zielt darauf ab, durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten zur Sicherung der Artenvielfalt beizutragen. Die auf Grund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen sollen einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse bewahren oder wiederherstellen, wobei den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung getragen werden soll.

Zur Verwirklichung dieser Ziele sieht die Richtlinie insbesondere die Errichtung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit dem Namen „Natura 2000“ vor. Jeder Mitgliedstaat hat im Verhältnis der in seinem Hoheitsgebiet vorhandenen Lebensraumtypen des Anhangs I und Habitats von Arten des Anhangs II zur Schaffung dieses Schutzgebietsnetzes beizutragen. Jene Lebensraumtypen und Arten, für deren Erhaltung der Union besondere Verantwortung zukommt (prioritäre natürliche Lebensraumtypen bzw. prioritäre Arten), werden in den betreffenden Anhängen mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet.

An den mit der Aufnahme in die Gemeinschaftsliste entstehenden Status als Natura 2000-Gebiet knüpfen diverse Verpflichtungen der Mitgliedstaaten an. Diese haben allenfalls erforderliche Erhaltungsmaßnahmen zu setzen. Weiters besteht für die Gebiete grundsätzlich ein Verschlechterungsverbot bzw. Störungsschutz. Für Pläne und Projekte, die das Natura 2000-Gebiet allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, sieht die Habitat-Richtlinie vor, dass diese auf die Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu prüfen sind. Dies impliziert die unionsrechtliche Verpflichtung zur Festlegung von, auf das konkrete Gebiet bzw. auf die für die Gebietsausweisung relevanten Lebensräume und Arten abstellenden naturschutzfachlichen Erhaltungszielen.

2. Innerstaatliches Recht:

Gemäß § 14 Abs. 2 TNSchG 2005 hat die Landesregierung den das Land Tirol betreffenden Teil der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 der Habitat-Richtlinie und die nach Art. 4 Abs. 1 oder 2 der Vogelschutz-Richtlinie erklärten oder als solche anerkannten Europäischen Vogelschutzgebiete zusammen mit einer planlichen Darstellung, aus der die Zuordnung der Grundstücke oder Teile davon zu den besonderen Schutzgebieten ersichtlich ist, durch Verordnung zu bestimmen („Natura 2000-Gebiete“).

Nach § 14 Abs. 3 TNSchG 2005 hat die Landesregierung für Natura 2000-Gebiete durch Verordnung

- a) die jeweiligen Erhaltungsziele, insbesondere den Schutz oder die Wiederherstellung prioritärer, natürlicher Lebensraumtypen und/oder prioritärer Arten und
- b) erforderlichenfalls, unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes,
 - 1. die zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes notwendigen Regelungen und
 - 2. die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen (Bewirtschaftungspläne)

festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der Habitat-Richtlinie und der im Anhang I genannten und unter Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie fallenden Arten entsprechen. Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gelten insoweit nicht als Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes, als in Bewirtschaftungsplänen nichts anderes bestimmt wird. Die Erlassung eines Bewirtschaftungsplanes durch Verordnung ist nicht erforderlich, wenn die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes nach § 4 Abs. 1 oder auf andere geeignete Weise festgelegt werden können.

Gemäß § 3 Abs. 9 Z 11 TNSchG 2005 sind „Erhaltungsziele“ die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Anhang I der Habitat-Richtlinie genannten natürlichen Lebensräume und der im Anhang II dieser Richtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen.

Gem. § 14 Abs. 4 TNSchG 2005 bedürfen Pläne oder Projekte (Vorhaben), die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Natura 2000-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen können, einer naturschutzrechtlichen Bewilligung ((Natur-)Verträglichkeitsprüfung). Die Behörde hat in diesem Verfahren gem. § 14 Abs. 5 TNSchG 2005 die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu prüfen.

Nach § 14 Abs. 16 TNSchG 2005 gelten die auf Natura 2000-Gebiete anzuwendenden Bestimmungen dieses Gesetzes bis zur Festlegung der Erhaltungsziele nach Abs. 3 lit. a für die nach Abs. 2 bestimmten Natura 2000-Gebiete mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Erhaltungsziele der Schutz der in den Standarddatenblättern enthaltenen Lebensräume und der wild lebenden Pflanzen- und Tierarten bzw. Vögel tritt.

B) Fachliche Ausführungen:

Das Natura 2000-Gebiet Padeilemähder liegt auf einer Seehöhe von ca. 1800 bis 2300 m. ü. A. und somit oberhalb der aktuellen Waldgrenze im obersten Randbereich der subalpinen bis mittleren alpinen Höhenstufe auf karbonatischem Ausgangsgestein.

Die Flächen sind zum Teil extrem steil (teilweise mehr als 100 % Steigung!) und können teils nur händisch mit Sense gemäht werden, ansonsten werden über weite Bereiche sehr schmale Motormäher mit speziellen Reifenaufsätzen eingesetzt. In den steilsten Bereichen kann nur mehr unter Zuhilfenahme von Steigeisen gearbeitet werden.

Die Padeilemähder sind durch einen geschotterten, fast ringförmig angelegten Wirtschaftsweg prinzipiell gut erschlossen. Durch die große Distanz zu den Heimflächen im Talgrund in Trins (mehr als 6 km Wegstrecke) und die teilweise gefährliche Wegführung wird die Bewirtschaftung jedoch enorm erschwert.

Innerhalb des Natura 2000-Gebiets, welches 31,91 ha umfasst, beträgt die Gesamtfläche der aktuell als Lebensraumtyp (LRT) 6520 - Bergmähwiesen einzustufenden Flächen 20,65 ha, davon sind 19,32 ha in hervorragender Qualität und 1,33 ha solche mit Verbesserungspotential.

Im Zuge der Kartierung im Sommer 2018 wurden im Bereich der Padeilemähder mehrere Flächen des LRT 6520 genauer erfasst. Auffällig waren dabei die große Anzahl und die hohe Individuendichte an Orchideen und die zum Teil großflächigen Edelweißbestände, die bis in die Mähbereiche hin ausstrahlen. Die Artenzusammensetzung der untersuchten Bergmähwiesen variiert zum Teil stark. In den steilsten Hangbereichen der nordöstlichen Flanken strahlen stark Arten der alpinen Blaugras-Horstseggenrasen herein. Andererseits bilden zahlreiche Arten der subalpinen Zwergstrauchheiden Teil der Biomasse. Arten aus bodensauren Bürstlingsrasen und -weiden kommen vor allem in zentralen, weniger steilen Bereichen und Mulden vor, dort, wo auf qualitativ besseren Böden eine Nährstoffakkumulation stattfand.

Zwischen den und angrenzend an die als Bergmähwiesen erhobenen Flächen befinden sich folgende Lebensräume bzw. Biotopeinheiten:

Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, karbonathaltige Schutthalden (oft nur schmale Streifen von charakteristischen Murengängen und Schotterrungen inmitten des Gebietes und darüber große Flächen an Schuttfächern und -halden), Felsvegetation auf karbonathaltigen Felsen, Krummholzbestände aus Latschengebüsch auf Kalk mit Behaarter Alpenrose, ausgedehnte alpine Rasen an Blaugras-Horstseggenrasen, wenige Verflachungen in Mulden und Senken mit charakteristischen Schneeböden auf Karbonatgestein, ganz kleinflächige bodensaure Bürstlingsrasen und Vernässungsbereiche mit Kalkquellfluren und Kalk-Niedermooren sowie der Ufervegetation periodisch Wasser führender Bachläufe.

Im Ergebnis weisen die untersuchten Bergmähwiesen eine hohe Gesamtqualität (Erhaltungsgrad A) auf. Dementsprechend ergibt sich auch eine überdurchschnittlich hohe Artenzahl von 65 Gefäßpflanzen.

Folgende charakteristische Arten laut dem „Interpretation Manual“¹ wurden nachgewiesen:

Campanula scheuchzeri, Geranium sylvaticum, Silene vulgaris, Pimpinella major, Phyteuma orbiculare, Rhinanthus alectorolophus und Salvia pratensis.

Weiters kommen u.a. folgende weitere charakteristische Arten in diesem Gebiet vor:

Acinos alpinus, Aconitum napellus, Alchemilla alpina, Alchemilla vulgaris, Anthyllis (vulneraria ssp.) alpestris, Aster alpinus, Aster bellidiastrum, Biscutella laevigata, Dryas octopetala, Festuca violacea, Gentiana germanica, Gentiana verna, Gymnadenia conopsea, Gymnadenia odoratissimum, Leontopodium alpinus, Lotus corniculatus, Nigritella nigra, Pedicularis rostratocapitata, Phleum alpinum, Poa alpina, Pulsatilla alpina, Pulsatilla alpina ssp. apiifolia, Scabiosa lucida, Sesleria varia, Thymus polytrichus, Trifolium badium und Trifolium montanum.

Im Ergebnis wurden im Bereich der sogenannten „Padeilemähder“ der Gemeinde Trins aktuell bewirtschaftete Vorkommen des LRT 6520 - Bergmähwiesen im Sinne der Definitionen festgestellt und

¹ Europäische Kommission (2013): Interpretation Manual of European Union Habitats. EUR 28. Europäische Kommission. Brüssel.

eine präzise Ermittlung der Flächengröße der Lebensräume vorgenommen. Die lokalen Erhaltungsgrade wurden bewertet und nach ihren Qualitäten eingeteilt.

Die vegetationskundlichen Erhebungen im Juli 2018 ergaben, dass die Padeilemäher bewirtschaftete Bergmähwiesen im Sinne der Definition der Habitat-Richtlinie im Umfang von 20,65 ha auf Karbonatgestein darstellen und von hohem Artenreichtum und überwiegend hervorragender Qualität des Erhaltungsgrades sind. Dabei ist auch die Höhenlage bemerkenswert, die von 1800 bis auf über 2300 Meter Seehöhe reicht. Diese für Kalkgebiete der Alpen sehr hoch gelegenen Bergmähwiesen stellen daher eine besondere Ausprägung dar und ergänzen damit hervorragend die derzeitige Gebietskulisse von Bergmähwiesen in den Natura 2000-Gebieten Tirols.

Bewirtschaftung:

Im gegenständlichen Gebiet wird keine Düngung durchgeführt. Auch Düngeeintrag durch Weidetiere erfolgt hier nicht. Auf den gegenständlichen Flächen wird die Jahrhunderte alte Bewirtschaftungsweise in Form der sogenannten „zweigrasigen“ Mahd (Schnitt nur jedes zweite Jahr) praktiziert. Dabei wird die eine Hälfte eines „Feldes“ im ersten Jahr und die zweite Hälfte im darauf folgenden Jahr gemäht. So kann sich die jeweils andere Fläche in Ruhe wieder aufbauen und entsprechend große Mengen und Vielfalt an Samen produzieren. Auch aktuell wird diese an die geringe Biomassenproduktion angepasste Bewirtschaftung fortgeführt.

Zur Sicherung der Fortbewirtschaftung der Flächen in der derzeitigen extensiven Form und damit zum Erhalt des Gebietes in seiner qualitätsvollen Ausprägung zu erbringenden Förderleistungen wurde von der Tiroler Landesregierung ein entsprechendes Förderpaket beschlossen. Darüber hinaus soll ein Pflegeplan (Managementplan) erarbeitet werden.

C) Rechtliche Beurteilung:

Aufgrund seiner Bedeutung für den LRT 6520 - Bergmähwiesen wurde eine Fläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Serles-Habicht-Zuckerhütl im Ausmaß von 31,91 ha, 20,65 ha davon Bergmähwiesen, im Rahmen der Übermittlung der Nationalen Liste Natura 2000 der Europäischen Kommission zur Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB = SCI) vorgeschlagen.

Das Gebiet wurde im November 2019 von der Europäischen Kommission als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung für das europaweite Netzwerk Natura 2000 angenommen (Gemeinschaftsliste). Damit besteht – wie bereits oben erwähnt – die unionsrechtliche und innerstaatliche (landesgesetzliche) Verpflichtung zur Festlegung von Erhaltungszielen. Entsprechend der oben zitierten Bestimmung (§ 14 Abs. 16 TNSchG 2005) bildet der Schutz des im Standarddatenblatt (Standarddatenbogen) genannten LRT 6520 – Bergmähwiesen derzeit den Maßstab für Verträglichkeitsprüfungen.

Im § 1 der vorliegenden Verordnung werden die für das Natura 2000-Gebiet Padeilemäher maßgeblichen allgemeinen und speziellen Erhaltungsziele nunmehr entsprechend § 14 Abs. 3 lit. a TNSchG 2005 konkret formuliert.

D) Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Mehrbelastungen sind aufgrund der Erlassung der vorliegenden Verordnung nicht zu erwarten. Mit Festlegung der Erhaltungsziele bilden diese den Maßstab für die naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfungen. Bislang waren dafür die Angaben im Standarddatenbogen heranzuziehen,

wobei mit der vorliegenden Verordnung eine Fokussierung auf den für das Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 bzw. die damit verfolgten Ziele bedeutsamen Lebensraumtyp erfolgt.

II.

Besonderer Teil:

Zu § 1:

Diese Bestimmung enthält die für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele. Zur fachlichen Begründung der Zielfestlegungen wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil, Punkt B) verwiesen. Diesen Ausführungen liegt die der Europäischen Kommission im Rahmen der Gebietsnominierung übermittelte Fachgrundlage (Bericht vom November 2018) zu Grunde.

Zu § 2:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.